



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Florian Siekmann, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Gesetz zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern
hier: Bewaffnung von Drohnen verfassungskonform regeln
(Drs. 19/8567)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Art. 47 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Eine Ausnahme vom Bewaffnungsverbot ist nur zulässig, wenn unbemannte Luftfahrtsysteme zum Einsatz gegen andere unbemannte Systeme bestimmt sind. ³Eine Nutzung von bewaffneten unbemannten Luftfahrtsystemen zum Zweck der Anfertigung von Bild- oder Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen durch die Polizei bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen und Aufzügen ist ausgeschlossen.““

2. Nr. 3 wird aufgehoben.

3. Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.

Begründung:

Die Schaffung einer klaren Befugnisnorm für die Polizei, auf deren Grundlage Drohnen, die Einrichtungen unserer kritischen Infrastruktur überfliegen, abgewehrt können, ist angesichts der jüngsten Drohnenüberflüge u. a. am Flughafen München erforderlich und sinnvoll. Um diese Drohnen effektiv abzuwehren, kann auch eine Bewaffnung der durch die Polizei eingesetzten unbemannten Flugkörper notwendig sein.

Eine blanko Aufhebung des Bewaffnungsverbots von unbemannten Flugobjekten ist jedoch nicht mit dem Militarisierungsverbot der Polizei vereinbar. Eine sachgerechte Ausnahme kann nur insoweit möglich sein, als bewaffnete Drohnen ausschließlich gegen andere unbemannte Flugkörper eingesetzt werden. Der Einsatz von bewaffneten Drohnen der Polizei gegen Menschen ist stets und ausnahmslos unzulässig. Diese Klarstellung fehlt bislang im Gesetzentwurf der Staatsregierung und muss ausdrücklich ergänzt werden.

Auch ist die Nutzung bewaffneter Drohnen bei der Anfertigung von Bild- oder Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen durch die Polizei bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen und Aufzügen auszuschließen, da schon allein der Überflug von bewaffneten Drohnen durch das hierdurch entstehende subjektive Bedrohungsgefühl einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in das Versammlungsrecht der Bürgerinnen und Bürger darstellen würde.

Eine Änderung des Art. 78 Abs. 4 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG), wie sie der Gesetzentwurf der Staatsregierung vorsieht, ist überdies abzulehnen: Die bisherige Rechtslage ist umfassend und ausreichend und soll beibehalten werden. Art. 78 Abs. 4 PAG zählt die einsatzfähigen Waffen der Polizei abschließend auf. Anders als bei den Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt, die in Abs. 3 lediglich exemplarisch aufgezählt werden, dürfen andere als die hier genannten Waffen nicht eingesetzt werden. Diese Regelung, die dem parlamentarischen Gesetzgeber die Entscheidungshoheit darüber gibt, welche Waffen zur Anwendung freigegeben werden, ist angesichts der betroffenen Rechtsgüter von erheblicher Bedeutung und muss beibehalten werden. Eine Entscheidung über die einsatzfähige Waffenart darf nicht allein bei der Exekutive liegen. Für neue technische Entwicklungen bietet Art. 78 Abs. 4 Satz 2 PAG eine sachgerechte Möglichkeit zur Erprobung innovativer Waffen, die dann – nach einer Testphase bei nachgewiesener Erforderlichkeit und Sinnhaftigkeit – durch den parlamentarischen Gesetzgeber zum Katalog der einsatzfähigen Waffen hinzugefügt werden können.